**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Oberster Gerichtshof

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit einem Befchluf uber diefen Begenftand beauftragte fchreiber erfest find. Lathi b. Langn. glaubt, bie Commiffion. Mittelholzer glaubt, es fen der une Mitgli der des Senats konnen alle abwesenden Schreis verandert bereits verworfne Befchlug, ber und hier ber hinlanglich erfegen. wieder gefandt wird, und er will ihn fogleich bermers fen; eine neue Untersuchung wurde nur die nemlichen den. — Es sollen aber feine neuen Ropisten angestellt, Resultate wieder geben. Zaslin: Ganz unabgean, sondern die Arbeiten durch freiwillig angebotne hilfe bert ift der Beschiuß nicht; der 2te Art. ift abgean, beforgt werden. bert und somit verdient er allerdings neue Unterfus

Der Mamensaufruf wird vorgenommen.

Laflechere verlangt als Oronungsmotion, daß über den Beschluß wegen Stimmrecht des Prafidens ten im Direktorium fogleich entschieden werde, da die Sache dringend und der Bericht der Commission febr lichtvoll fen.

Diefer Borfchlag wird angenommen-und der Bes schluß selbst wird ohne weitere Discussion angenommen.

hegglin zeigt im Ramen ber Gecretars an, toren richtig befunden worden.

fich mit einem das Reglement beider Rathe betreffen

den Beschluß.

Nach Wiedereröffnung der Sigung legt Ufferi einen furgen Bericht über ben gegenwartigen Zustand der Ranglei bor und fragt, ob diefe einsweiligen Un: stalten dem Genat bis zu Rutkunft der ordentlichen merden.

Muret will, daß bas Protofoll fortgefest und dazu ein dritter Copist angestellt werde. Mittelhols ger stimmt diefer Meinung bei und will ben B. Bei degger zurüfrufen, gemäß dem Wunsche seines Vaters. Mener v. Ur. will auch keine neuen Schreiber ans ftellen und den B. Beidegger zurüfrufen. Rubli glaubt, die Unterfdreiber haben bisdahin weiter nichts man also Heideggern zurufrusen will, so soll er ale, chen Berfahrens gegen Ludwig Robriquet, Sohn, dann Ropistendienste leisten; sonst gewönne man nichts. aus dem Distrift Monthen, R. Wallis, welcher der Fornerod zweiselt nicht, Heidegger werde sich wenn Blasphemie und der Lasterung gegen die obrigkeitlis gebrauchen laffen. Erauer glanbt, man tonne Seis deggern nicht füglich gurufberufen; das Manual foll bon ben Mitgliedern bes Genats geführt werden. Reding anerbietet feinen Gobn zu unentgeldlicher Bulfe in ber Ranglei. Berthollet glaubt, die ger genwartige Ginrichtung ber Ranglei fonne genugen und er will weder heidegger noch Schnell zurufrufen, ba Dieg ein Schlimmes Beispiel für andere junge Leute auf der Grenze senn könnte. Fuchs will die Ropis 1) Daß sowohl das ganze Berfahren des Ges fien zurufrufen, da diefe nicht, wohl aber die Unters richts gegen Ludwig Robriquet, als das hierauf ers

Man befchließt, das Protofoll foll fortgefest wer:

Der Beschlug wird verlefen und angenommen, wels chung. — Die Berweifung an die frühere Commission cher dem Ministerium des Innern 100,000 Franken aus wird beschlossen; sie foll morgen berichten. Den zunächst eingehenden Geldern anweiset.

# Bollziehungsdirektorium.

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums an den Ariegominister.

Das Vollziehungsbirektorium ift gefinnt, Die Aufe daß die ihnen übergebene Rechnung der Saalinspet frührer richten zu laffen, welche in den Gemeinden des Rantons Lugern in Berhaft genommen wurden, und Der Senat Schließt seine Sigung und beschäftigt tragt Euch auf, ungefaumt einen Rriegsrath (Rriegs; gericht) jufammen gu rufen, ber aus folgenden Pers sonen bestehen wird; namlich aus den Burgern Land: wing, Bataillonschef; von Flue, Kontingentstommans danten von Dowalden; Lithold von Borb; Rafpar Fren, Sauptmann; Cheffey aus bem Leman, Lieutes nant; Joseph Bolf von Reuenfirch, Ranton Lugern, Secretars genugen, oder ob er die Fortsetzung der Lieutenant; Ignag Ming von Obwalden, R. Balds ins Reine gebrachten Protofolle verlange, in welchem fatten, Unterlieutenant; Mons Bonmatt von Engern, legtern Fall noch jemand ins Bureau mußte angestellt Unterlieutenant. - Das Direktorium tragt Euch auf, diefe Burger einzuladen, daß fie fogleich ihre Amise verrichtungen beginnen.

## Oberfter Gerichtshof.

(Bergl. Republ. B. III. S. 393 - 96.)

Der oberfte Gerichtshof der einen und untheilbas gethan, als was ist Ufferi und Muret thun; wenn ren Republit, nach reifer Untersuchung bes gerichtle er zurufgerufen wird, zu allen nothwendigen Arbeiten chen Gewalten angeflagt ift; und nach Berlefung des Urtheils, welches das Rantonsgericht von Ballis den 1. Hornung über ihn aussprach — nach Unhörung der Antrage bes B. öffentlichen Anflägers;

Erwägend, daß fich eine große Menge von Febs lern und Unregelmaffigfeiten aus Diefem Berfahren ergiebt;

befchließt:

taffene Urfheil gegen benfelben, faffirt und für nichel

tig erflart find.

richt des Lemans gewiesen, bei dem der öffentliche nem Arm empfangen. Anklager von neuem den Prozest gegen erwähnten Destreicher! seht auf unsere Grenzen, zwanzigtaus Robriquet einleiten wird. Zu diesem Zwecke soll der, send freiwillige Baterlandsvertheidiger haben sich an kelbe in den Kanton Leman transportirt werden, wo der Seite der Franken unter den Wassen erhoben, und er in einer erträglichen Saft bis zu Beendigung feis mehr denn hunderttaufend Junglinge und Manner ftes nes Rechtshandels zu halten ift.

Gegenwartiges Lirthe I foll bem Bollgiehungebis reftorium zugeschift, und abschriftlich ben Rantonsge:

richten Ballis und Leman mitget eilt werden.

Ergangen zu Lugern den 19. April 1799.

Der Prafident des oberften Gerichtshofes, ed nell.

Der Gerichtschreiber am Obergerichtshof, S. L. Surner.

Der Abschrift gleichlautend,

Lugern den 23. April 1799.

The William Control

Der Generalfefretar des Direktoriums, mouffon.

Untwort der Schweizer auf die Proklamation des Erzherzogs Karl an Uns.

Deftreicher!

rem Druf, daß es taut um Rache fchrie. Und und fuhren euch begmegen jum Tode. nan ericbeint an unfern Grangen bom Ergbergog Rari geffihrt, ein andres heer, ohne Rriegserflarung, ubtfeigene Freiheit, indem ihr gegen und ftreiten gegen bie Schweit, fo ben Frieden bewahren wollte, muffet! fo ffreiter ihr fur die ewige Anechtschaft eurer überall Feindseligkeiten ans, und macht Angriffe auf unschnlogen Kinder, wenn ihr uns befein et, und uhfer fchuldlofes Baterland.

Deffreicher! vergeffet nicht bas Schiffal eurer Bruder in den bundtuerischen Bergen. Ihr habt beren pur menige wieder gefeben; fie murben theils nieder werben, wie andere Belfer rings um euch ber mers

gehauen, theils gefangen.

Deffreicher ! Eure ftolgen und habfüchtigen Fürften für deren graufame Begierden ihr euer Blut ber jeffen muffet, führen euch abermals auf die Schlachtbant, wenn fie euch in Die Schweis führen wollen. - Biffet, wir find ein friedfertiges, aber in der Bergweiffung und fere Reigen an; wandelt mit und unter ben Sahnen fahren viele Zaufende in unfern Geburgen umgefommen fchaft fuhren wollten, wie eigene Unterthanen.

Man fucht ench burch Ausstreumgen gu bereben, wir Schweizer waren bem Raifer im Bergen jugethan 2) Diese Rechtsfache wird an das Rantonsges und haften die Franken, und wurden ench mit offer

hen noch bereit, und haben ju Gott und ihren tapfern Batern geschworen, eher ju fterben, als ihr freies Baterland evern habsuchtigen Fürffen und Ebelleuten jur Beute zu laffen. Gure Anführer aber laffen fich noch heutiges Tages von den schweigerifchen Emigranten betrugen und verblenden, wie fie fich vorger bon den

franzoniagen Emigranten berführen lieffen.

Deftreicher! Im himmel ift ein furchtbarer, ges rechter Gott! Destreicher, und diefer Goti fegnet nur die Gache des Gerechten! Laffet euch nicht von euern eriten Bortheilen verblenden, fo ihr durch groffe llebermacht gewannet; fie dauren nicht lange, und ber Ausgang wird euren Fürften zeigen, wie noch fie gethan, ein freies, unschuldiges Bolt zu befriegen. Eure Furften und Coelleute bekriegen uns, weil wir frei find; weil der Schweizer feinen Fürften und Edels mann teant; weil ber Schweizer feine Obrigkeiten jahrlich felbst ernennt; weil der armfte Schweiger gu ben bochften Chrenffellen emporfteigen fann; weil beim Schweizer, Lugend, Capferfeit und Beisheit mehr gelten, als Grafen, und Baronentitel. Deftreicher, eme Furfien verblenden euch, fie furchten, daß wenn Die Freiheit unter und verbleibet, daß auch ihr baid freie Leute werdet, wie wir es find; fie furchten, daß Im Gefolge schnoder Berrathereien bemachtigte auch ihr bald eure Unterthanenschaft abwerfen , und fich bor einigen Monaten euer Raifer des armen Bundt euch nicht mehr wie ewige Rnechte behandeln lafe nerlandes, und hielt das unglutliche Bolt in fo fchwer fen werbet! - Gie furchten, daß ihr Anseben wante,

> Alfo ftreitet ihr gegen euch felbst und gegen eure ben Surften und Edelleuten in der Welt ein gewon?

nenes Spiel machet.

Wollet ihr bas? Deffreicher! wollet ihr nie frei ben? Wollet ihr enern Fürsten und Edelleuten mehr glauben, als eurer eignen gefunden Bernunft.

Ceid ihr Feinde von uns, fo follet ihr uns als fürchterliche, unverschnliche Feinde finden. Kommet hernber ju und als Freunde, fchlieffet euch an uns Rache fürchterliches Wolt! Wiffet, daß von euern Bor- Der Freiheit, und genieffet mit uns jene groffen Rech? fame, die eure Furften und Edelleute für fich allein find, als die Raifer jemer Zeiten, uns in ihre Rnicht, behalten; fo werdet ihr anfangen, die Freiheit in eurem eigenen Baterlande vorzubereiten.